Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 18

Artikel: Der Schutz des Meistertitels

Autor: Galeazzi, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581984

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vernachlässigt wird oder das öffentliche Interesse den Entzug der Bewilligung erheischt.

Art. 92. Das Aufstellen von Verkaufsgegenständen, Zeitungskiosken und dergleichen, sowie das Lagern von Gegenständen auf Staatsstraßen bedarf der Bewilligung des kantonalen Baudepartements, auf allen übrigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Bewilligung des Gemeinderates.

Für diese Bewilligung kann eine angemessene Gebühr verlangt werden, die bei Staatsstraßen in die Staatskasse, bei den übrigen Straßen, Wegen und Plätzen in die Gemeindekasse fällt.

Die Bewilligung kann jederzeit, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, zurückgezogen werden.

Art. 93. Eine Bewilligung der vorgenannten Behörde bedarf es ebenfalls für die Einlegung von Wasser- und Gasleitungen, Kabeln, sowie für jede andere bauliche Einrichtung in oder über dem Gebiete von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Diese Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn die Erstellung der betreffenden Einrichtung einem Bedürfnis entspricht, ohne Benützung des öffentlichen Grundes gar nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwande möglich ist und für die Straße keine erheblichen Nachteile bewirkt.

Art. 94. An die Bewilligung können besondere Bedingungen über die Bauausführung, das zu verwendende Material, den künftigen Unterhalt und dergleichen geknüpft werden.

Sofern die betreffende Einrichtung hauptsächlich privaten Zwecken dient, kann für die Bewilligung eine angemessene Gebühr verlangt werden, die bei Staatsstraßen in die Staatskasse, bei den übrigen Straßen, Wegen und Plätzen in die Gemeindekasse fällt.

Art. 95. Die Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Unterhalt der betreffenden Einrichtung vernachlässigt wird oder wenn das öffentliche Interesse den Entzug erheischt. (Schluß folgt.)

Der Schutz des Meistertitels.

H. Galeazzi, Sekretär des Schweizerischen Gewerbeverbandes schreibt im „Bund":

In weitesten Kreisen des Gewerbes macht sich seit einigen Jahren eine Bewegung bemerkbar, welche die Einführung von Meisterprüfungen in den verschiedensten Berufsverbänden zum Gegenstande hat.

Nachdem im Jahre 1922 der Zentralverband schweiz. Schneidermeister, der Schweizerische Dachdeckermeisterverband, der Schweizerische Hafnermeisterverband, der Schweizerische Drechslermeisterverband und die Genossenschaft schweizerischer Sattlermeister die Meisterprüfungen eingeführt hatten und im ganzen 82 Meisterdiplome durch den Schweizerischen Gewerbeverband verabfolgt werden konnten, kamen im Jahre 1923 noch hinzu der Verband schweizerischer Tapezierer- und Möbelgeschäfte, der Schweizerische Küfermeisterverband, der Schweizerische Coiffeurmeisterverband und der Schweizerische Schuhmachermeisterverband, was wiederum eine Verabfolgung von weitern 78 Diplomen zur Folge hatte.

Im Jahre 1924 trat der Schweizerische Buchbindermeisterverein zum erstenmal mit Meisterprüfungen auf den Plan, und es wurden im ganzen an die Mitglieder aller der genannten Verbände in diesem Jahre 56 Meisterdiplome ausgestellt.

1925 folgten weitere 83 Meisterdiplome und 1926 führte noch der Schweizerische Velo-, Motor- und Nähmaschinenhändler- und Mechaniker-Verband die Meisterprüfungen ein. Die Vermehrung der diplomierten Meister in diesem Jahre erreichte die Zahl von 75.

Wir ersehen daraus eine stetige Entwicklung der freiwilligen Meisterprüfungen innerhalb der Sektionen des Schweizerischen Gewerbeverbandes, wie sie durch die Beschlüsse der Jahresversammlungen von Olten, vom 27. September 1919, und Arbon, vom 1. Juni 1924, eingeführt worden sind. Nicht unerwähnt möchten wir lassen, daß gegenwärtig verschiedene Berufsverbände, so der Schweizerische Maler- und Gipsermeisterverband, der Schweizerische Bäckermeisterverband, die Frage der Einführung von freiwilligen Meisterprüfungen in ihren Verbandskreisen ernstlicher Besprechung unterziehen.

Wie tief verankert der Gedanke der Meisterprüfungen in Kreisen des Gewerbes ist, geht wohl schon daraus hervor, daß sehr viele Anfragen von Meistern beim Schweizerischen Gewerbeverband einlaufen, die Auskunft über die Möglichkeit des Bestehens der Meisterprüfung für einen bestimmten Beruf wünschen, dessen Berufsverband noch nicht dazu übergegangen ist, die Meisterprüfungen einzuführen.

Die Beschlüsse des Schweizerischen Gewerbeverbandes sind aber derart, daß solche Meister eine Meisterprüfung nicht bestehen können, sofern ihr Berufsverband die bezügliche Organisation noch nicht geschaffen hat und darum auch eine Erteilung des Meisterdiploms durch den Schweizerischen Gewerbeverband nicht in Frage kommt. Immerhin geben solche Anfragen immer einen willkommenen Anlaß, um die Organe des betreffenden schweizerischen Berufsverbandes darauf aufmerksam zu machen und bei ihm die Einführung von Meisterprüfungen anzuregen und zu empfehlen.

Aber alle diese Bestrebungen und alle die Vorkehren beruhen auf dem Gedanken, daß nach den gegebenen Verhältnissen die Meisterprüfungen nur auf dem Boden der Freiwilligkeit eingeführt und durchgeführt werden können. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Einführung von freiwilligen Meisterprüfungen den schweizerischen Berufsverbänden ganz erhebliche finanzielle Verpflichtungen auferlegt, die eine außerordentliche Belastung der Berufsverbände bedeuten, und daß auch der einzelne Meister, der sich der Prüfung unterzieht, nicht geringe Auslagen auf sich nimmt, die für ihn in der weitaus größten Zahl der Fälle so stark in Betracht fallen, daß der Entschluß zum Bestehen der Prüfung vorerst einer ganz ernstlichen und reiflichen Überlegung ruft, und zwar schon aus diesen finanziellen Gründen, ganz abgesehen von der Zeit, die er für die Vorbereitung auf die Prüfung verwenden muß, und der Zeit, während welcher er die Prüfung besteht.

Daß diese Regelung der Frage in Kreisen des Gewerbes nicht vollauf befriedigt, ist darum nicht verwunderlich. Der Ruf nach der obligatorischen Meisterprüfung will nicht verstummen, ja er wird immer lauter und dringender.

Daher ist es auch erklärlich, wenn von seiten eines großen kantonalen Gewerbeverbandes dem Schweizerischen Gewerbeverband Anträge unterbreitet werden, die auf eine „Förderung der Weiterbildung von Meister und Gesellen hinzielen durch die Einführung der obligatorischen Meisterprüfung für jeden Meister, der das Recht der Lehrlingsausbildung beansprucht".

Ganz offensichtlich ist einer der hauptsächlichsten Beweggründe für das Verlangen nach Einführung von obligatorischen Meisterprüfungen das Bestreben, das in weitesten Kreisen des Gewerbes in den letzten Jahren sich immer stärker bemerkbar macht, die Ausbildung der Lehrlinge nur noch solchen Meistern anzuvertrauen, welche hiezu das nötige „Rüstzeug" nach jeder Richtung hin besitzen, welche die notwendigen Garantien für eine richtige und allseitige Ausbildung des Lehrlings bieten können. Bessere Ordnung des Lehrlingswesens in einem

Beruf ist die Haupttriebfeder für das Verlangen, Lehrlinge nur noch durch solche Meister ausbilden zu lassen, welche das Meisterdiplom nach Bestehen einer entsprechenden Prüfung erhalten haben.

Daß die Übernahme der Pflichten für die richtige Ausbildung eines Lehrlings durch einen geprüften Meister ihm anderseits auch gewisse Sicherungen und Rechte gewähren muß, liegt klar auf der Hand.

Einmal wird sich die Notwendigkeit ergeben, einen Schutz dem Meister zu gewähren für die Führung des Titels „diplomierter Meister", wobei unerörtert bleiben soll, ob der berufstechnische Titel geschützt werden soll oder dieser „Zusatz" zu der heute geläufigen Berufsbezeichnung.

Anderseits ist auch nicht von der Hand zu weisen ein Schutz des geprüften Meisters in der Richtung einer Bevorzugung desselben bei der Zuweisung oder Übergabe von Arbeiten durch Behörden oder eventuell auch durch Private; bei letztern wohl in dem Sinne, daß das berechtigte größere Zutrauen zum diplomierten Meister den Privaten zur Übergabe der Arbeit veranlaßt.

Wenn das Recht zur Führung des Meistertitels von einem Fähigkeitsausweis abhängig gemacht wird, so muß dann auch ein gewisser strafrechtlicher Schutz mit der Anerkennung des Titels verbunden werden; dies scheint uns ganz zweifellos notwendig zu sein, damit die unbefugte Führung des Titels verhindert werden kann.

Bei einer gesetzlichen Regelung dieser Materie wird das Mitspracherecht der Berufsverbände wohl in bedeutendem Umfange zur Geltung kommen müssen, eine Meinung, die, so glauben wir annehmen zu dürfen, auch bei denjenigen Instanzen vorherrscht, welche eine gesetzliche Regelung dieses Gebietes für die Schweiz vorzubereiten haben werden. Ebenso scheint uns durchaus angezeigt, daß die Behörden auch beim Vollzug des Gesetzes die Existenz der Berufsverbände nicht gut werden ignorieren können.

Wir glauben nicht fehlzugehen in der Annahme, daß sowohl in leitenden Kreisen des Schweizerischen Gewerbeverbandes als auch bei den in Frage kommenden Instanzen des Bundes diese oder ähnliche Gedanken schon aufgetaucht und zum Ausdruck gekommen sind, so daß der Wunsch als berechtigt erscheint, sie möchten in konkreter Form den interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung des elektrischen Spar-Boilers auf dem Gebiete der elektrischen Heisswasserbereitung.

(Eingesandt.)

Daß die Elektrizität dazu berufen ist, das Leben der Menschen in ihrem Heim ganz bedeutend angenehmer und in gesundheitlicher Beziehung vorteilhafter zu gestalten, darüber herrscht wohl kein Zweifel. Die Elektrizität leistet heute schon unendlich viel im Heim der Menschen, zumal der Elektrotechniker es verstanden hat, sich den Eigenarten dieser Anwendung und den Bedürfnissen anzupassen.

Das tägliche Leben ruft ein ständiges Bedürfnis nach warmer Luft und heißem Wasser hervor, ganz gleich, ob es sich um ein ruhiges Privatleben oder ein drängendes, hastendes Arbeitsleben handelt. Was lag da näher, als den elektrischen Strom mit seinen zahlreichen Anwendungsmöglichkeiten zur Heißwasserbereitung heranzuziehen, um so mehr, als Elektrizität fast in jedem Haushalt vorhanden ist, und in einfachster Weise den Anschluß wärmeerzeugender Apparate gestattet. Insbesondere hat sich der Anschluß wärmespeichernder Apparate als ein Segen für die Menschheit erwiesen, denn sie sind es, die die Kosten des Haushaltes und aller derjenigen Institutionen wesentlich verbilligen, bei denen ein Verbrauch in heißem Wasser, sei es in kleineren oder größeren Mengen, in Frage kommt. Tausendfältig hat die Praxis erwiesen, daß die elektrische Heißwasserbereitung unter Berücksichtigung des Nachtstroms die billigste und zweckmäßigste ist. Dieses an und für sich glänzende Ergebnis ist nun durch eine Neukonstruktion, den sogenannten „Spar-Boiler Cumulus" seitens der Firma Sauter A. G. Basel noch weiter verbessert worden, der dank seiner wirtschaftlichen Betriebsweise unerreicht dasteht.

In der Praxis hat sich herausgestellt, daß in den seltensten Fällen der ganze Heißwasserinhalt eines Boilers verbraucht wird, beziehungsweise nur ein Teilquantum desselben. Findet zum Beispiel bei den bisherigen Apparaten nur eine kleine Heißwasserentnahme statt, so muß durch das nachfließende, kalte Wasser der ganze Inhalt aufgeheizt werden, was naturgemäß Temperaturverluste zur Folge hat und welche in erhöhten Betriebskosten zum Ausdruck kommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn beispielsweise der Gesamtinhalt eines elektrischen Heißwasserspeichers von 150 Liter Inhalt wöchentlich nur ein oder zwei Mal zu Bade- oder anderen Zwecken gebraucht wird, während an den übrigen Tagen nur ein wesentlich geringeres Wasserquantum in Frage kommt. Diesen Nachteil, der die Betriebskosten ungünstig beeinflußt, hat nun die Firma Sauter bei ihrem Sparboiler „Cumulus" in der Weise beseitigt, daß sie den Boiler in zwei von einander unabhängige Kammern von verschiedenem Inhalt unterteilt hat. Jede dieser Kammern besitzt eine von der anderen unabhängige Heizquelle, wodurch auch die Möglichkeit vorhanden ist, mit Hilfe von Temperaturreglern die Wassertemperatur in den beiden Wasserkammern verschieden zu gestalten. Es ist nun klar, daß dieser Sparboiler, der durch Patente geschützt ist, den üblichen Heißwasserspeichern wirtschaftlich überlegen ist, denn durch ein einfaches Umschalten des Heizstromes ist es nun möglich, die Heißwasserbereitung dem jeweiligen Bedarf anzupassen und die Wärmeverluste abzustufen. Wird zum Beispiel nur der obere Drittel des Boilers aufgeheizt, so betragen die Wärmeverluste nur 1/3 des voll aufgeheizten Boilers, wodurch sich auch der Stromverbrauch, das heißt die Stromkosten auf das gleiche Maß reduzieren. Eine große Anzahl Parallelversuche, die mit einem Sparboiler von 150 Liter Inhalt und einem üblichen Heißwasserspeicher durchgeführt wurden, haben äußerst günstige Resultate zugunsten des Sparboilers ergeben. Hiermit ist der Beweis erbracht, daß durch diese Spezialkonstruktion Wärmeverluste wesentlich vermindert, die durch den kleinen Mehrpreis des Sparboilers nicht im geringsten beeinflußt werden. Bei Anlagen mit zeitweise geringem Wasserverbrauch ist somit der Sparboiler „Cumulus" der richtige und am wirtschaftlichsten arbeitende elektrische Heißwasserapparat.

Die Sparboiler haben die gleichen Abmessungen wie die gewöhnlichen Stehboiler und werden in denselben Größen von 100 bis 1200 Litern, in Spezialfällen bis zu 10,000 Liter Inhalt, mit den bekannten und bewährten wärmetechnischen Eigenschaften, die das Fabrikat Sauter auszeichnen, gebaut.

Wenn auch der elektrische Sparboiler „Cumulus" dank seiner ständigen Bereitschaft heißen Wassers die größte Anwendung vornehmlich im Haushalt gefunden hat, so werden doch seine hervorragenden Eigenschaften auch in landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben nicht minder geschätzt. Gerade der Sparboiler wird in Betrieben, die tagtäglich große Mengen heißen Wassers benötigen, wie Molkereien, Brennereien,